

Verfügung im Widerspruchsverfahren Nr. 9130

Widersprechende Rapelli SA, via Laveggio 13, CH-6855 Stabio, CH-Marke Nr. 424 864 «RAPELLI» gegen *Widerspruchsgegnerin Carapelli Firenze S.p.A.*, Via B. Cellini 75 – Loc. Sambuca, I-50028 Tavarnelle val di Pesa (Firenze), IR-Marke Nr. 918 613 «Carapelli» (fig.).

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 11. November 2009 Folgendes verfügt:

1. Das Widerspruchsverfahren wird zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschlossen.
2. Der Widersprechenden wird die Hälfte der Widerspruchsgebühr von 800 Franken, d.h. 400 Franken, zurückerstattet.
3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.
4. Diese Verfügung wird der Widersprechenden schriftlich, der Widerspruchsgegnerin durch Publikation im Bundesblatt eröffnet.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist mit Kopie des vorliegenden Entscheides einzureichen.

11. November 2009

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum:
Markenabteilung